

Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Zweck und Geltungsbereich.....	2
3.	Begriffsbestimmungen.....	2
4.	Verfahrensablauf.....	3
4.1	Zuständigkeit für Hinweise.....	3
4.2	Meldewege	3
4.3	Verfahrensfristen	4
4.4	Vertraulichkeit und Schutz.....	4
4.5	Prüfung und Maßnahmen	4
4.6	Datenschutz	4
4.7	Umgang mit unbegründeten Meldungen.....	5
5.	Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 8 LkSG)	5
5.1	Zugang und Zielgruppe.....	5
5.2	Meldemöglichkeiten.....	5
5.3	Vertraulichkeit und Schutz.....	5
5.4	Dokumentation & Berichtspflicht	5
6.	Schulung und Sensibilisierung.....	6
6.1	Mitarbeiterschulungen.....	6
6.2	Unabhängigkeit und Fachkunde für Zuständige.....	6
7.	Schlussbestimmungen.....	6

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Policy die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Einleitung

Die Amadeus Fire Group besteht aus dem Segment Personaldienstleistungen mit der Marke Amadeus Fire sowie dem Segment Weiterbildung mit den Hauptmarken Comcave College, GFN, der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Masterplan.com und eduBITES GmbH.



Masterplan.com



Diese Verfahrensordnung regelt den Umgang mit Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen geltende gesetzliche Vorschriften und ethische Standards – insbesondere nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sowie den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Sie beschreibt die Verfahren zur Meldung, Bearbeitung und Nachverfolgung von Hinweisen und gewährleistet den Schutz von Hinweisgebern. Diese Verfahrensordnung der Amadeus Fire Group stellt sicher, dass Hinweise auf Missstände vertraulich, sicher und fair behandelt werden. Bedenken können jederzeit gemeldet werden, ohne dass die meldende Person Nachteile befürchten muss. So werden Menschenrechte, Umweltstandards und Integrität in allen Geschäftsbereichen gestärkt.

2. Zweck und Geltungsbereich

Ziel dieser Verfahrensordnung ist die gesetzeskonforme Umsetzung der internen Meldestelle gemäß § 12 HinSchG sowie die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 8 LkSG. Die Regelung gilt für alle Mitarbeiter, Führungskräfte, Geschäftspartner und alle weiteren Stakeholder der Amadeus Fire Group und umfasst auch diejenigen innerhalb der gesamten vor- und nachgelagerten Lieferkette.

3. Begriffsbestimmungen

Ein „Hinweisgeber“ ist jede natürliche Person, die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt hat und diese an die interne Meldestelle weitergibt. Ein „Verstoß“ liegt vor bei Handlungen oder Unterlassungen, die gegen Rechtsvorschriften oder unternehmensinterne Regelungen verstößen.

Ein „Beschwerdeführer“ im Sinne des LkSG ist jede Person, die negative menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen entlang der Lieferkette wahrnimmt und meldet.

4. Verfahrensablauf

4.1 Zuständigkeit für Hinweise

Die interne Meldestelle wird zentral für alle Gesellschaften der Amadeus Fire Group betrieben. Sie ist organisatorisch unabhängig und personell so besetzt, dass Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Rechtskonformität gewährleistet sind. Die mit dem Verfahren betrauten Personen unterliegen keiner Weisung, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und verfügen über die notwendige Fachkunde.

Zuständige Ansprechpartner der Amadeus Fire Group:

- Jörg Peters | +49 (0)69 96 87 62 73 | jpeters@amadeus-fire.de
- Franziska Marschall | +49 (0)69 96 87 61 88 | fmarschall@amadeus-fire.de
- Matthias Hagn | +49 (0)69 96 87 61 83 | mhagn@amadeus-fire.de

4.2 Meldewege

Hinweise können auf folgende Weise abgegeben werden:

- **Online:** Über internetbasierte Hinweisportale, die mehrsprachig über folgende Links erreichbar sind:
 - [Amadeus Fire Group](#)
 - [Steuer-Fachschule Dr. Endriss GmbH](#)
 - [Comcave College GmbH](#)
 - [GFN GmbH](#)
 - [Masterplan.com GmbH](#)
 - [eduBITES GmbH](#)
- **Per Post:** Amadeus Fire AG, Investor Relations, Hanauer Landstraße 160, 60314 Frankfurt am Main
- **Per Telefon:** +49 (0)69 96 87 61 80
- **Per E-Mail:** ir@amadeus-fire.de

Hinweise können offen oder anonym abgegeben werden. Die Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und der Hinweisgeberstelle wird zu jeder Zeit sichergestellt.

Die Abgabe eines Hinweises nach dem HinSchG über eine externe Meldestelle kann alternativ auch über die [externe Meldestelle des Bundes](#) beim Bundesamt für Justiz erfolgen.

4.3 Verfahrensfristen

- Eingangsbestätigung erfolgt spätestens innerhalb von **7 Kalendertagen** (§ 17 Abs. 1 HinSchG).
- Rückmeldung zu ergriffenen Maßnahmen erfolgt innerhalb von **3 Monaten** (§ 17 Abs. 2 HinSchG), sofern dies den Ermittlungszweck nicht gefährdet.

4.4 Vertraulichkeit und Schutz

Die Identität des Hinweisgebers sowie aller in der Meldung genannten Personen wird vertraulich behandelt (§ 8 HinSchG). Jede Benachteiligung oder Repressalie im Zusammenhang mit einer Meldung ist verboten und kann sanktioniert werden (§ 36 HinSchG).

4.5 Prüfung und Maßnahmen

Zu Beginn des Verfahrens wird geprüft, ob der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt. Fällt diese Prüfung negativ aus, wird der Sachverhalt nicht weiterverfolgt und das Verfahren endet. Der Hinweisgeber wird hierüber unterrichtet. Andernfalls wird der gemeldete Sachverhalt einem Sachbearbeiter zugewiesen. Dieser pflegt den Kontakt mit der meldenden Person. Er koordiniert die daraus folgende interne Untersuchung zur Feststellung, ob und inwiefern ein tatsächlicher Verstoß vorliegt. Dazu kann es notwendig sein, Experten aus anderen Fachabteilungen bzw. den betroffenen Gesellschaften der Amadeus Fire Group einzubeziehen. Werden bei der Untersuchung tatsächliche Verstöße festgestellt, werden in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Fachabteilung Abhilfemaßnahmen ergriffen. Folgt aus einem Hinweis ein erhöhtes Risiko, dass in Zukunft ein Verstoß erfolgen könnte, werden Präventionsmaßnahmen zur Risikominderung eingeleitet. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert.

4.6 Datenschutz

Der Hinweisgeber wird regelmäßig über den Stand der Untersuchung informiert, solange dies keine negativen Auswirkungen auf die Ermittlung hat.

Eine abschließende Rückmeldung erfolgt nach Abschluss der Untersuchung, bei der der Hinweisgeber über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert wird, sofern keine anonymisierte Meldung vorliegt.

4.7 Umgang mit unbegründeten Meldungen

Offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen können ohne weitere Untersuchung eingestellt werden. Falsche Verdächtigungen können disziplinar- oder strafrechtliche Folgen haben.

5. Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 8 LkSG)

5.1 Zugang und Zielgruppe

Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen offen, die durch geschäftliche Aktivitäten der Amadeus Fire Group oder ihrer unmittelbaren Zulieferer von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken betroffen sind oder sein könnten.

5.2 Meldemöglichkeiten

Beschwerden im Sinne des LkSG können über dieselben Kanäle wie Hinweise im Sinne des HinSchG abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit zur anonymen und barrierefreien Meldung. Die Verfahrensfristen für Hinweise nach dem HinSchG gelten ebenso für Beschwerden nach dem LkSG.

5.3 Vertraulichkeit und Schutz

Das Beschwerdeverfahren wahrt die Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers und gewährleistet wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde (§ 8 Abs. 4 LkSG).

5.4 Dokumentation & Berichtspflicht

Alle eingehenden Beschwerden sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden dokumentiert. Ein jährlicher Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten wird gemäß § 10 Abs. 2 LkSG veröffentlicht.

6. Schulung und Sensibilisierung

6.1 Mitarbeitereschulungen

Alle Mitarbeiter werden regelmäßig über die Funktionsweise des Hinweisgebersystems informiert insbesondere im Hinblick auf ihre Rechte als Hinweisgeber und den Schutzmechanismus.

6.2 Unabhängigkeit und Fachkunde für Zuständige

Die mit dem Hinweisgeber- und Beschwerdesystem betrauten Personen agieren unabhängig und frei von Weisungen. Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde zur sachgerechten und vertraulichen Bearbeitung eingehender Hinweise.

7. Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird regelmäßig auf Aktualität geprüft und bei Bedarf an neue gesetzliche Vorgaben und betriebliche Anforderungen angepasst.